

Bearbeiterzeichen:
VI C 25

Telefon (030) 90 20 - 0 App.: (intern 920)
Durchwahl 90 20 5180

Datum:
08.02.1999

An die Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen;
die Senatskanzlei
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die treuhänderischen Entwicklungsträger des Landes Berlin

Rundschreiben SenBauWohnV VI Nr. 3/1999

Betr.: Städtebauliche Entwicklungsbereiche, Vorbereitung und Durchführung von technischen Infrastrukturmaßnahmen/ Erschließungsmaßnahmen

hier: **Abgeltung des Personalaufwandes bei der Vorbereitung bzw. Betreuung von Baumaßnahmen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen ect. von Dritten durchgeführt werden**

Anl.: Muster einer Vereinbarung zur Übertragung von Planungsleistungen auf die Bezirksämter

a) Erschließung durch treuhänderische Entwicklungsträger (TET)

Mit dem jeweiligen Entwicklungsträgervertrag wurde die Erschließung generell auf den treuhänderischen Entwicklungsträger (TET) übertragen und ist aus dem Treuhandvermögen zu finanzieren. Hoheitliche Aufgaben der Bezirksämter sind in den Rahmenvereinbarungen zur Erschließung mit dem TET nicht verankert. Zur Ermittlung der Personalmittel ist hierfür nach den Verwaltungsabstimmungen zwischen SenInn und SenBauWohnV vom April 1997 zu verfahren:

Für die beim Bezirk anfallenden Bauherrenleistungen (hoheitlichen Aufgaben) ist jährlich mit gesondertem Antrag bei SenInn die Aufstockung der Teilglobalsumme Personal zu veranlassen. Berechnungsgrundlage dafür ist der Betrag von 0,5 % der Bruttobausumme (ohne Regenentwässerung). Die Summe wird als Personalkosten für investive Baumaßnahmen, die jährlich als Bestandteil der Teilglobalsumme Personal errechnet werden, von SenInn anerkannt und dem Bezirk zugewiesen.

Sofern über die Betreuungsleistungen hinaus den Bezirksämtern aus Gründen der Qualitätssicherung die Planung und Bauüberwachung von Tiefbaumaßnahmen oder Teile davon übertragen werden sollen, kann analog dem Verfahren für Hochbaumaßnahmen vorgegangen werden. D.h. es ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bezirk und dem TET oder ggf. der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) abzuschließen. Eine entsprechende Mustervereinbarung über die Vorbereitung und Durchführung einer Tiefbaumaßnahme ist als Anlage beigefügt. Sie wurde durch SenBauWohnV auf Vorschlag der Kleinen Kommission Organisation und Personalfragen der Tiefbauämter in Abstimmung mit SenInn und SenFin entwickelt.

Als Vergütung ist entsprechend dem Verfahren bei Hochbauten ein Honorar von 70% des entsprechenden HOAI-Honorars zu vereinbaren, das vom TET bzw. der LEG auf einen entsprechenden Einnahmetitel des Bezirks eingezahlt werden muß. Diese Kosten werden aus der Entwicklungsmaßnahme finanziert und dürfen zu keiner Überschreitung der Gesamtkosten führen.

Im übrigen kann SenInn nicht gewährleisten, daß die dem Bezirk zufließenden Personalmittel auch den mit den Aufgaben betrauten Ämtern oder Personen zugute kommen. Dies müssen die betroffenen Ämter bzw. Abteilungen selbst erreichen. Eventuell ist das Anbringen eines Finanzierungsvermerkes beim Ausgabetitel 425 31 (fremdfinanzierte nichtplanmäßige Angestellte) des entsprechenden Amtes hilfreich.

Die Vereinbarung kann auch auf Maßnahmen angewendet werden, die aus dem Landeshaushalt finanziert werden (Kapitel 1200, Titel 893 72).

Es ist auf genaue Abgrenzung der Leistungen der Verwaltung gegenüber dem treuhänderischen Entwicklungsträger zu achten. Zulässig kann eine Beauftragung im Sinne der Qualitätssicherung sein.

b) Erschließungsverträge mit privaten Erschließungsträgern

Je nachdem, ob ein Fall von gesamtstädtischer Bedeutung vorliegt oder nicht (die Entscheidung darüber trifft SenBauWohnV), wird der Erschließungsvertrag von SenBauWohnV oder vom Bezirk abgeschlossen. Wenn SenBauWohnV der Vertragspartner ist, wird als Vergütung für die Bauherrenleistungen des Bezirks gemäß Mustererschließungsvertrag in der Regel ein Betrag von 0,5% der Bruttobausumme vereinbart. Bei Verträgen, die der Bezirk selbst abschließt, kann er eine abweichende Regelung anstreben. Wegen der nicht ganz eindeutigen Rechtslage empfiehlt SenBauWohnV, sich auch bei diesen Erschließungsverträgen an die von SenBauWohnV praktizierte Regelung zu halten.

Sofern von den Bezirksämtern über die Bauherrenleistungen hinaus aus Gründen der Qualitätssicherung Leistungen bei der Planung und Bauüberwachung von Tiefbaumaßnahmen erbracht werden sollen, empfiehlt SenBauWohnV, hierüber eine privatrechtliche gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage der HOAI abzuschließen. Dabei sollen Teilbeauftragungen vermieden werden, die die Haftungsverteilung zwischen Berlin und dem Erschließungsträger verwischen.

Die vereinbarte Vergütung für Bauherrenleistungen und auch das Honorar für Planungs- und Überwachungsleistungen sind auf einen entsprechenden Einnahmetitel des Bezirkes (z.B.4202/271 01) einzuzahlen. Auch hier müssen die betroffenen Ämter selbst erreichen, daß die dem Bezirk zufließenden Einnahmen tatsächlich dem jeweiligen Amt bzw. den mit der Erledigung der Aufgabe betrauten Dienstkräften zugute kommen.

Wir hoffen, daß damit eine für alle Beteiligte zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Im Auftrag

Zander